

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.08.2009

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.06.2009 die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften vom 20.02.2008 in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 3/2008) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 1 a wird neu gefasst:

„(1) Das Masterstudium gliedert sich in

(a) ein Studium im Umfang von 90 Kreditpunkten. Darin können ein Fakultätsmodul (Anlage 14) aus dem Angebot der anderen Fachmasterstudiengänge der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften und ein weiteres Modul aus dem fächerübergreifenden Professionalisierungsbereich (Anlage 15), der für alle Fachmaster der FK III eingerichtet wurde, enthalten sein (Umfang je 15 Kreditpunkte),

(b) das Masterabschlussmodul im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten.

Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“

2. § 9 Abs. 1 wird um Satz 4 ergänzt:

„Auf begründeten Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben und ihre Bachelorarbeit in dem Fach, aus dem Mastermodule vorgezogen werden sollen, abgeschlossen haben.“

3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst: „Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.“

4. Im Verzeichnis der Anlagen nach § 25 wird neu eingefügt:
„Anlage 14: Fakultätsmodul
Anlage 15: Professionalisierungsbereich“.

5. In Anlage 4 (Angewandte Musikwissenschaften) wird in der Tabelle unter Punkt 5 in der Zeile „MM 2 Künstlerisch-musikalische Projekte“ in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Angabe „pro Projekt öffentliche Präsentation und Dokumentation/Reflektion (max. 15 Seiten, auch (multimedial))“ durch die Angabe „Videodokumentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (15 - 20 Seiten)“ ersetzt.

6. In Anlage 4 (Angewandte Musikwissenschaften) wird unter Punkt 6 „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ als Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:
„Eine Videodokumentation mit schriftlicher Ausarbeitung schließt die Mitarbeit in der Dramaturgie ein.“

7. In Anlage 4 (Angewandte Musikwissenschaften) wird unter Punkt 6 nach dem neu eingefügten Satz 1 der folgende Absatz neu eingefügt:

„Prüfungsvorleistung in allen Modulen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit. Werden aufgrund nachweislicher Erkrankung oder vergleichbarer triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die Prüfungsvorleistung damit erfüllt ist, trifft die oder der Lehrende.“

8. In Anlage 8 (Integrated Media) wird unter Punkt 5 in der Tabelle in der Zeile „MM 5 Medienwirtschaft/Medienrecht“ in der Spalte „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ die Angabe „2 Veranstaltungen:
1 VL oder 1 SE; 1 Kolloquium“ durch die Angabe „3 Veranstaltungen: 1 VL; 1 SE oder VL; 1 Kolloquium“ ersetzt.

9. In Anlage 8 (Integrated Media) wird unter Punkt 5 in der Tabelle in der Zeile „MM 5 Medienwirtschaft/Medienrecht“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „oder 1 Klausur (max. 90 Minuten)“ neu hinzugefügt.

10. In Anlage 8 (Integrated Media) wird unter Punkt 5 in der Tabelle in der Zeile „MM 6 Medienexperimente und -vermittlung“ in der Spalte „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ die Angabe „1 Kolloquium“ durch „1 SE“ ersetzt.

11. In Anlage 8 (Integrated Media) wird unter Punkt 6 als erster Absatz neu eingefügt:
„Prüfungsvorleistung in allen Modulen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.“

tungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeiten. Werden aufgrund nachweislicher Erkrankung oder vergleichbarer triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die Prüfungsvorleistung damit erfüllt ist, trifft die oder der Lehrende.“

12. In Anlage 9 (Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender) wird unter Punkt 5 im Abschnitt „Prüfungsleistungen“ nach dem Satz „Selbstorganisierte Studierendenprojekte [...] Projektberichts abgenommen wird“ als neuer Absatz eingefügt: „Die Leistungen im MM 5 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag der Studierenden, der mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden muss, kann die Prüfung benotet werden.“
13. Anlage 10 wird neu gefasst:

Anlage 10**Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst- und Medienwissenschaft****1. Ziele des Studiums**

Das Masterstudium „Kunst- und Medienwissenschaft“ bereitet auf kunst- und medienwissenschaftlich ausgerichtete Tätigkeitsfelder in Lehre, Vermittlung und Forschung vor, die sich an Universitäten, Kunst- und Medienhochschulen, Museen, im Kunsthandel, in der Denkmalpflege, im Verlags- und Zeitschriftenwesen sowie in anderen Medien- und Kultureinrichtungen anbieten.

Im Studiengang werden folgende Ziele angestrebt:

- Die grundlegende Befähigung zum professionellen Umgang mit kunst- und medienwissenschaftlichen Gegenständen, Phänomenen und Theorien unter historischer und gegenwärtiger Perspektive.
- Die Befähigung zur theoretischen wie praktischen Verknüpfung und Zusammenführung von Kunst und Medien in ihren differenzierten historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen.
- Die Befähigung zur kritischen Anwendung kunst- und medienwissenschaftlicher Methoden und Konzepte der Analyse in ihrer zeitlichen und räumlichen Kontextgebundenheit.
- Die kritische Auseinandersetzung mit kunst- und medienwissenschaftlichen Methoden und Konzepten der Interpretation und Vermittlung von Kunst im weitesten Sinne einschließlich der Theorien ästhetischer Bildung.
- Die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit den Kunst und Medien vermittelnden Institutionen (z. B. Museen, Kunst- und Medienhochschulen) und deren Konzeptionen.
- Die Befähigung zur vertiefenden Reflexion kunst- und medienwissenschaftlicher Fragestellungen und Diskurse in Kontexten zunehmend globalisierter Bilderproduktion und –zirkulation.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Kunst- und Medienwissenschaft“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des/der Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Gute englische Sprachkenntnisse sind für das Studium notwendig. Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht.

4. Kunst- und Medienwissenschaft

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Theorie und Geschichte von Kunst und Medien	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 V/S, 2 S	15	2 Teilprüfungsleistungen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur <i>oder</i> 1 Portfolio
MM 2 Medientheorie und -praxis	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 UE; 2 SE	15	2 Teilprüfungsleistungen 1 Portfolio (praktische Arbeit und theoretische Auswertung) (50 %) <i>und</i> 1 Referat (inkl. Literaturbericht) (50 %)
MM 10 Grundlagen, Methoden und Konzepte bildnerwissenschaftlicher Forschung	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 SE/VL; 1 SE; 1 TU	15	2 Teilprüfungsleistungen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur <i>oder</i> 1 Portfolio
MM 11 Kunstvermittlung, ihre Institutionen und Medien	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE; 1 UE bzw. 1 Projekt	15	2 Teilprüfungsleistungen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur <i>oder</i> 1 Portfolio (Projektdokumentation)
MM 13 Theorie und Geschichte der Kunstgeschichte/-wissenschaft	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE; 1 Lektüreseminar	15	2 Teilprüfungsleistungen: Referat und 1 Portfolio (zur Lektürearbeit) (50 %)
MM 14 Fachspezifisches Vertiefungsmodul zu den Themenfeldern: - Theorie und Geschichte von Kunst und Medien - Medientheorie und -praxis - Grundlagen, Methoden und Konzepte bildnerwissenschaftlicher Forschung - Kunstvermittlung, ihre Institutionen und Medien - Theorie und Geschichte der Kunstgeschichte/-wissenschaft	Wahlpflicht	Studierende stellen sich selbst ein Modul aus dem Lehrangebot des Fachs zusammen: 2 Veranstaltungen: 1 SE/VL; 1 SE/Lektüreseminar und Selbststudium (z. B. selbstorganisiertes Lektüreseminar) (Absprache mit einem/r Modulverantwortlichen)	15	2 Teilprüfungsleistungen: 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit (50 %) <i>und</i> 1 schriftlicher Modulbericht mit einer mündlichen Prüfung (max. 30 Min.) (50 %)
Professionalisierungsbereich	Wahlpflicht	Variiert je nach gewähltem Modul	15	Variiert je nach gewähltem Modul (siehe Anlage 15)
Masterarbeitsmodul Kunst- und Medienwissenschaft	Pflicht	1 Begleitveranstaltung 1 AbsolventInnenkonferenz	21 6 3	Masterarbeit (21 KP) + AbsolventInnenkonferenz (6 KP) + Begleitveranstaltung zur Masterarbeit (3 KP)
Gesamt			120	

Prüfungsvorleistung ist in den fachwissenschaftlichen Modulen die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine. Über Ausnahmeregelungen bei nachgewiesenen Zeitüberschneidungen mit Pflichtveranstaltungen anderer Studienfächer entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

Module 1, 2 und 10 sind Pflichtmodule, aus den Modulen 11, 13, 14 sowie dem Professionalisierungsbereich müssen drei weitere gewählt werden.

5. Regelungen und Erläuterungen zu Prüfungsleistungen und Veranstaltungsformen

Erläuterungen zu Veranstaltungsformen und Exkursionen

- Eine Übung ist eine Praxisveranstaltung.
- Die Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden und werden in verschiedenen Modulen angeboten, vor allem in MM 1, 2, 11; sie können nach Absprache mit Lehrenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen selbst organisiert werden (mind. 8 Tage sind verpflichtend und nachzuweisen).
- Ein Lektüreseminar kann eine von Studierenden nach Absprache mit den Modulverantwortlichen selbst organisierte Veranstaltung sein.

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

- Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung umfasst etwa 10 - 15 Seiten.
- Eine Hausarbeit umfasst etwa 20 Seiten.
- Eine Klausur wird im Zusammenhang einer Seminarthematik geschrieben und dauert maximal 90 Minuten.
- Ein Modulbericht enthält eine Darlegung, inwiefern die ausgewählten Veranstaltungen eine fachspezifische Vertiefung bedeuten bzw. einer individuellen Profilbildung dienlich sind sowie eine abschließende Auswertung der Erwartungen und Erfahrungen. Der Bericht umfasst max. 5 Seiten und ist Grundlage des mündlichen Prüfungsgesprächs.

Regelungen zur Masterarbeit

- Die Masterarbeit soll ein Thema der Kunst- und/oder Medienwissenschaft betreffen; übergreifende Themenstellungen sind erwünscht.
- Für das Masterabschlussmodul sind insgesamt 30 KP vorgegeben: 21 für die schriftliche Arbeit (davon werden in der Regel 7 KP für Recherche und Vorbereitung veranschlagt), 3 KP für eine Begleitveranstaltung und 6 KP für die AbsolventInnenkonferenz.
- Wenn die Vorbereitung und Recherche der Masterarbeit schon im 3. Semester begonnen wird (7 KP), dann verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 30 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit sollte (alles inkl.) 80 Seiten nicht überschreiten.
- Bei der von den Studierenden organisierten AbsolventInnenkonferenz werden die Masterarbeiten des jeweiligen Jahrgangs der Institutsöffentlichkeit präsentiert und die Studierenden stellen sich der Diskussion mit anderen TeilnehmerInnen der Konferenz und mit der Betreuerin/dem Betreuer ihrer Arbeit.

14. In Anlage 11 (Niederlandistik) wird als Absatz 6 neu eingefügt:

„6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen
Zur Notenverbesserung können innerhalb der Regelstudienzeit maximal drei bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.“

15. In Anlage 13 (Museum und Ausstellung) wird unter Punkt 4 im Abschnitt „Prüfungsleistungen“ nach dem Absatz „Selbstorganisierte Studierendenprojekte [...] einer hochschuldidaktischen Schulung beizufügen“ als neuer Absatz eingefügt: „Die Prüfung im MM 8 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag der Studierenden, der mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden muss, kann die Prüfung benotet werden.“

16. Es wird eine neue Anlage 14 eingefügt:

Anlage 14 Fakultätsmodul

1. Ziele des Studiums

Das Fakultätsmodul ist integraler Bestandteil einiger nicht-interdisziplinärer Fachmasterstudiengänge der Fakultät III. Ziel eines als Fakultätsmodul studierten Moduls ist der Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen innerhalb des Fächerspektrums der Sprach- und Kulturwissenschaften. Es soll die Gelegenheit schaffen, die ansonsten disziplinär konzipierten Modulinhalte durch einen interdisziplinären Seitenblick zu ergänzen.

Studierende erhalten einen Einblick in Fragestellungen, Begriffe, Theorien und Methoden einer jeweils anderen sprach- oder kulturwissenschaftlichen Disziplin als der ihres gewählten Studiengangs. Sie sollen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, die fremden Inhalte mit den entsprechenden Konzepten der jeweils eigenen Disziplin zu konfrontieren und so für eine Außenperspektive zu sorgen, die möglichst Vertreter und Vertreterinnen beider Disziplinen in geeigneter Form teilhaben lässt. Wenn es sich anbietet, kann diese Konfrontation in Form einer Gruppen- oder Partnerarbeit erfolgen.

2. Besondere Voraussetzungen

Als „Fakultätsmodul“ studierte Module dienen somit der interdisziplinären Ausbildung innerhalb des Fächerspektrums der Fakultät. In ihnen sollen die Studierenden von den Inhalten eines benachbarten Faches profitieren, aber auch die Möglichkeit erhalten, in geeigneter Form die Inhalte des Fakultätsmoduls mit Methoden und/oder Fragestellungen des eigenen Faches zu konfrontieren.

Fehlen Vorkenntnisse, die dem oder der Studierenden die Teilnahme erschweren, so ist mit den Modulverantwortlichen nach Möglichkeiten zu suchen, wie der oder die Studierende sich dennoch in das Modul einbringen kann. Werden Module in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, sind Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprache erforderlich. Für Module, die als „Fakultätsmodul“ studiert werden, gelten einheitliche, gesonderte Regelungen zu den Prüfungsleistungen, die außer den im Modul vermittelten keine fachspezifischen Vorkenntnisse des anderen Faches voraussetzen (siehe fachspezifische Anlagen).

3. Fakultätsmodul

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM Fakultätsmodul	Pflicht oder Wahlpflicht (variiert nach Studiengang)	variiert nach Modul	15	1 Prüfungsleistung Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Referat inkl. schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> fachpraktische Prüfung <i>oder</i> Seminararbeit <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> Internetprojekt <i>oder</i> andere Prüfungsform

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die geeignete Prüfungsform ist mit den Modulverantwortlichen zu klären. Die gruppenweise Durchführung der Prüfung wird empfohlen. Die Prüfungen können in deutscher Sprache abgelegt werden. Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag der Studierenden, der mit der Anmeldung zur Modulprüfung gestellt werden muss, können die Modulprüfungen benotet werden.

5. Wahl der Module

Freigegebene Module aus dem Angebot der Fachmasterstudiengänge sowie ausgewählte Bachelormodule der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften können, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen, als „Fakultätsmodul“ studiert werden, wenn sie aus dem Angebot einer anderen Lehreinheit stammen und mit 15 Kreditpunkten verrechnet werden. Bei Mastermodulen mit geringerem Umfang ist mit den jeweiligen Modulverantwortlichen zu klären, um welche Leistungen das Modul ergänzt werden muss.

17. Es wird eine neue Anlage 15 eingefügt:

Anlage 15 Professionalisierungsbereich

1. Ziele des Studiums

Das in einigen Fachmasterstudiengängen verpflichtende Modul im Professionalisierungsbereich bietet Studierenden sowohl über die Fachgrenzen als auch ggf. über die Grenzen der Fakultät hinaus die Möglichkeit zum Erwerb fachübergreifender Schlüsselkompetenzen, Sprachkenntnissen wie auch zur weiteren forschungs- und vermittlungsorientierten Profilierung. Der Professionalisierungsbereich soll den Studierenden größtmögliche Flexibilität und Wahlfreiheit bei der eigenen Profilbildung ermöglichen.

2. Empfehlungen

Aufgrund des hohen Grades an Flexibilität, die dieses Programm ermöglicht, wird eine Studienberatung durch die Studiengangverantwortliche oder den Studiengangverantwortlichen des Faches dringend empfohlen; beim Freien Modul PB MA 1 ist sie Teilnahmevoraussetzung.

3. Professionalisierungsbereich

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB MA 1 Freies Modul	Wahl- pflicht	<p>Möglichkeiten sind (Mehrfachauswahl möglich):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Professionalisierungsbereich Master der FK III konzipierte, aktuell vorgehaltene Lehrveranstaltungen, einschließlich Workshops (3 - 15 KP). 2. Freigegebene (Teil-)Module und nicht modulgebundene Lehrveranstaltungen aller Fächer der FK III, einzelne Veranstaltungen/Teilmodule der anderen Module des Master-Professionalisierungsbereichs der FK III oder geeignete weitere Lehrveranstaltungen bzw. (Teil-)Module anderer Fakultäten/von Kooperationsuniversitäten (3 - 15 KP). 3. Praktikum (6 - 15 KP). Dies schließt eine Studienassistenz als Sonderform des Praktikums ein (Wiss. Tutorium, z. B. im Aufbaucurriculum des BA, oder Projektassistenz. Voraussetzungen: entsprechende Schulung in Hochschuldidaktik bzw. Projektmanagement) 4. Selbstständiges Studierendenprojekt (6 - 15 KP); kann als forschendes, ästhetisch-praktisches, didaktisches oder berufsfeldbezogenes Projekt ausgelegt sein. 5. Selbststudium anhand von Lektürelisten (3 - 6 KP) 6. Auslandsaufenthalt entsprechend 1 - 4. 	15	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Portfolio

PB MA 2 Schreiben und Journalismus	Wahlpflicht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurse zum wissenschaftlichen Schreiben (3 bis 15 KP) 2. Kulturjournalismus: Produktion einer Radiosendung; Ausstellungskritik etc. (3 bis 15 KP) 3. Literarische Übersetzung (3 bis 15 KP) 	15	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Portfolio
PB MA 3 Sprachen	Wahlpflicht	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 Sprachmodule des Sprachenzentrums zu je 6 KP und 2. entweder <ol style="list-style-type: none"> a. ein erweitertes Teilmodul (Einzelveranstaltung im Rahmen von 2 SWS) des Sprachenzentrums oder b. eine erweiterte Studien- oder Prüfungsleistung n. V. (z. B. Essay in der Zielsprache), oder c. Sprachtandem oder d. Auslands-Exkursion oder e. Dokumentiertes autonomes Sprachlernen, begleitet durch TutorIn f. die auch hier einsetzbare Veranstaltung zur (literarischen) Übersetzung (s. PB MA 2) 	15	<u>3 Prüfungsleistungen</u> 2 Portfolios mit mind. 2 und max. 6 Teilleistungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen und 1 weitere Leistung gem. Pkt. 2 a - f
PB MA 4 Ergänzendes (zweites) Fakultätsmodul	Wahlpflicht	variiert nach Modul	15	<u>1 Prüfungsleistung</u> Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Referat inkl. schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> fachpraktische Prüfung <i>oder</i> Seminararbeit <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> Internetprojekt <i>oder</i> andere Prüfungsform

Das Modul PB MA 1 kann studienbegleitend belegt werden. Die Möglichkeit zur Anpassung der Dauer der anderen Module an den geplanten Studienverlauf richtet sich nach dem jeweiligen Lehrangebot und muss mit den Modulverantwortlichen abgestimmt werden.

Bei teilnehmerbeschränkten Veranstaltungen können bis zu 75 % der Plätze für Studierende der Fächer reserviert werden, die die Veranstaltung zur Verfügung stellen; bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn nicht in Anspruch genommene Plätze werden frei gegeben.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag der Studierenden, der mit der Anmeldung zur Modulprüfung gestellt werden muss, können die Modulprüfungen benotet werden.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.